

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

## **Allgemeinverfügung**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung - Öffnung Einzelhandel vom 19.5.21-**

**vom**

**21.05.21**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG MV vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin – Öffnung des Einzelhandels nach § 13 Abs. 1 Corona-LVO - vom 19.05.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.5.21 in Kraft.

### Begründung:

Die kreisfreien Städte sind zuständig für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V.

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Der Widerruf ist in der Allgemeinverfügung vom 19.5.21 ausdrücklich vorbehalten worden

Durch die Allgemeinverfügung – Öffnung des Einzelhandels - vom 19.5.21 wurde aufgrund der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 in der Landeshauptstadt Schwerin in Abweichung zu der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-LVO MV (§ 2 Abs. 1) die Öffnung der Verkaufsstellen auf den gesamten Einzelhandel erweitert. Im Zuge des sich stetig reduzierenden landesweiten Inzidenzwerts hat nun der Landesgesetzgeber in seiner aktuellen Corona-LVO MV vom 19.5.21 die Öffnung des gesamten Einzelhandels sowie einzuhaltende

Auflagen ab dem 25.5.21 beschlossen. Für eine regionale nur auf das räumliche Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin bezogene Regelung besteht daher ab dem 25.5.21 kein Bedarf mehr. Die Allgemeinverfügung ist daher ab diesem Zeitpunkt aufzuheben. Ab dem 25.5.21 gelten damit die landesweiten Regelungen gem. Corona-LVO MV.

. Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht. Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den

21.5.2021

Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

  
Dr. Rico Badenschier

Bernd Nottebaum  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters  
und Beigeordneter für das Dezernat  
Wirtschaft, Bauen und Ordnung

Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 21.5.21 veröffentlicht.